



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

**Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins
bei Pensionskassen und Pensionsfonds**

Richtlinie

Köln, 28.01.2019

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist eine *Richtlinie*. Richtlinien sind Fachgrundsätze, von deren Bestimmungen bis auf begründbare Einzelfälle nicht abgewichen werden darf und die konkrete Einzelfragen normieren.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Aktuare der Pensionskassen und Pensionsfonds.²

Inhalt der Richtlinie

Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen der Pensionskasse und des Pensionsfonds haben teilweise zu Veränderungen in der Geschäftstätigkeit dieser Versorgungsträger geführt mit der Folge, dass sich die Geschäftsfelder von Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen teilweise überlappen. Regulierte Pensionskassen gem. § 233 VAG und insbesondere Pensionsfonds, soweit sie nicht versicherungsförmig Altersversorgungsleistungen gem. § 236 Abs. 2, 2a und 2b VAG erbringen, verwenden jedoch vielfach für die Reservierung³ andere

¹ Die Vorstände von DAV und IVS danken der Arbeitsgruppe *Biometrische Rechnungsgrundlagen* des Fachausschusses Altersversorgung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Helmut Aden, Dr. Ingo Budinger, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Christoph Heinrich, Dr. Richard Herrmann (Leitung), Korbinian Meindl, Johannes Nattermann, Thomas Pralle, Dr. Bodo Schmithals, Katrin Schulze, Dr. Christoph Schulte, Dr. Andreas Vogt, Marius Wenning, Dr. Horst-Günther Zimmermann.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

³ Aus aktuarieller Sicht sind die hier dargestellten Überlegungen und Grundsätze auch auf die Kalkulation von Beiträgen und Leistungen anwendbar. Die Tarifkalkulation kann allerdings innerhalb gewisser Grenzen von den Maßstäben für die Reservierung abweichen und ist dabei auch nicht allein auf aktuarielle Erwägungen beschränkt.

Rechnungsgrundlagen als die übrigen Pensionskassen und die Lebensversicherungsunternehmen.

In der vorliegenden Ausarbeitung wird die Frage behandelt, wie dies aus aktuarieller Sicht einzuschätzen ist. Dazu werden die bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen in Betracht zu ziehenden Rahmenbedingungen wie das Kollektiv der Versicherten bzw. Versorgungsberechtigten, tarifliches Leistungsspektrum, vorhandene Garantien, Kapitalanlage und so genannte Sanierungsklauseln beschrieben und allgemeine Grundsätze für die Festlegung der Rechnungsgrundlagen und der Sicherheitsmargen angegeben.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Diese Richtlinie wurde durch den Vorstand der DAV am 28. Januar 2019 verabschiedet und zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt. Die Richtlinie tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Sie ersetzt die gleichnamige Richtlinie „Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds“ vom 5. Dezember 2012.

1. Ausgangssituation

Traditionell sind Pensionskassen in der Regel betriebliche Sozialeinrichtungen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Die meisten Kassen sind betriebliche Pensionskassen, d.h. ihr Träger ist ein einzelnes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe. Die Zahl der überbetrieblichen Pensionskassen, die für alle Arbeitgeber einer oder mehrerer Branchen oder für alle Arbeitgeber überhaupt geöffnet sind, hat aufgrund des Altersvermögensgesetzes (AVmG) seit 2001 zugenommen.

Die bis dahin bestehenden Pensionskassen deckten bei überwiegend obligatorischer Mitgliedschaft in der Regel alle biometrischen Risiken der betrieblichen Altersversorgung (Alter, Invalidität, Tod mit Hinterbliebenen) gleichzeitig ab. Bei derartigen Rahmenbedingungen ergeben sich relativ homogene Versichertenkollektive. Ein Teil der Pensionskassen verwendet traditionell kollektive Finanzierungsverfahren.

Dieses bei allen Unterschieden zwischen den einzelnen Pensionskassen relativ klare „Leitbild“ einer klassischen Pensionskasse ist seit dem AVmG ergänzt worden. Es sind zahlreiche Pensionskassen neu gegründet worden, zumeist als überbetriebliche Pensionskasse in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Außerdem ist mit dem AVmG in Deutschland der Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung hinzugekommen. Seitdem der Pensionsfonds keine Garantien mehr aussprechen muss, sind zunehmend auch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien (§ 236 Abs. 2, 2a VAG) eingeführt worden.

Durch die Einführung des gesetzlichen Anspruchs des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ist der bereits vorher zu beobachtende Trend von obligatorischen, überwiegend vom Arbeitgeber finanzierten Versorgungswerken hin zu fakultativen arbeitnehmerfinanzierten Versorgungsleistungen deutlich beschleunigt worden. Im Rahmen der Entgeltumwandlung ist eine Tendenz zur Entkopplung der Leistungsarten, zur Auswahl der abzudeckenden Risiken durch den Arbeitnehmer sowie vielfach eine Betonung der Altersleistungen (gegenüber den Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen) zu erkennen. Die Leistungen aus der Entgeltumwandlung sind in der Regel individuell finanziert. Durch die arbeits- und steuerrechtlichen Höchstbeträge werden hier jedoch herausragende Einzelversicherungen bzw. -versorgungen mit erhöhtem Risikopotential vermieden.

Insbesondere bei den nicht regulierten Pensionskassen und den Pensionsfonds mit versicherungsförmiger Garantie gem. § 236 Abs. 1 VAG beruht ein erheblicher Teil des Geschäfts auf fakultativer Entgeltumwandlung.

Regulierte Pensionskassen gem. § 233 VAG und Pensionsfonds, insbesondere soweit sie nicht versicherungsförmig Altersversorgungsleistungen gem. § 236 Abs. 2,

2a VAG erbringen, verwenden vielfach für die Berechnung der Deckungsrückstellung andere Rechnungsgrundlagen als die übrigen Pensionskassen und die Lebensversicherungsunternehmen. Es stellt sich die Frage, wie diese Unterschiedlichkeit in den Rechnungsgrundlagen aus aktuarieller Sicht einzuschätzen ist und welche Schlussfolgerungen zu ziehen sind⁴.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) wurde mit Wirkung ab 1.1.2018 insbesondere für Pensionskassen und Pensionsfonds die reine Beitragszusage eingeführt, bei der versicherungsförmige Garantien nicht zulässig sind.

2. Rahmenbedingungen für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Welche Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Verpflichtungen in der Deckungsrückstellung ausreichend sicher sind, hängt von der konkreten Situation der Pensionskasse oder des Pensionsfonds ab. Dabei sind insbesondere folgende Gegebenheiten relevant:

- Kollektiv der Versicherten bzw. der Versorgungsberechtigten

Zu den für die Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen relevanten Gegebenheiten gehören die Branchen und die Betriebe, in denen der Versorgungsträger tätig ist. Wichtig für die Beurteilung ist, ob eine obligatorische oder eine fakultative Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht. Bei fakultativer Mitgliedschaft ist von Bedeutung, ob die Teilnahme nur bei einem Versorgungsträger möglich ist oder der Versicherte bzw. Versorgungsberechtigte sich im Rahmen eines persönlichen Auswahlprozesses für den Versorgungsträger entscheiden kann und ob die Rahmenbedingungen des Versorgungswerks eine Entscheidung allein aufgrund von Risikoüberlegungen erwarten lassen oder auch wirtschaftliche Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen (z.B. durch Arbeitgeberzuschüsse). Zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind auch die Bestandsgröße sowie die Verteilung der Versicherten bzw. Versorgungsberechtigten auf Männer und Frauen, auf die verschiedenen Alter, Berufe, Renten und Beitragshöhen usw.

- Leistungsspektrum und Gestaltungsmerkmale des Tarifs bzw. Pensionsplans

Bei der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Risiken ist zu berücksichtigen, ob stets eine feste Kombination dieser Risiken versichert wird oder etwa der Arbeitnehmer die abzusichernden Risiken und die Höhe der Leistungen, gegebenenfalls sogar jährlich wechselnd, frei auswählen kann. Zu prüfen ist, mit welchen Gestaltungsmerkmalen Antiselektion vermieden oder beschränkt wird, zum Beispiel durch Risikoprüfung oder Wartezeiten. Auch die Gestaltungsrechte bei Abschluss und die Optionen während der Laufzeit, die der Versicherte bzw. Versorgungsberechtigte ausüben kann, sind zu beachten.

⁴ Vgl. „Biometrischen Rechnungsgrundlagen für Pensionskassen und Pensionsfonds“ vom 9. Juni 2002 (ggf. aktualisieren, wenn neuer Hinweis verabschiedet ist)

- Kapitalanlage

Zu den Rahmenbedingungen für die Wahl des Rechnungszinssatzes gehören die Kapitalmärkte und die Kapitalanlage der Pensionskasse oder des Pensionsfonds. Für die Wahl des Rechnungszinssatzes ist zunächst die gewählte Kapitalanlagestrategie mit der strategischen Aufteilung des Portefeuilles auf die einzelnen Anlageklassen zu berücksichtigen. Für die einzelnen Anlageklassen sind die Erwartungen an die Erträge und ihre Schwankungen zu spezifizieren. Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des aktuellen Portefeuilles mit seinen laufenden Erträgen, Bewertungsreserven, Markt- und Bonitätsrisiken sowie dem sich ergebenden Neu- und Wiederanlagevolumen von Bedeutung. Diese Umstände sind bei der Wahl des Rechnungszinses zu berücksichtigen.

- Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

In § 232 VAG sind Pensionskassen allgemein als rechtlich selbständige Lebensversicherungsunternehmen charakterisiert. Einzelheiten zu den anzuwendenden Vorschriften sind in § 234 VAG und den Verordnungen gem. § 235 VAG festgelegt. Besonderheiten bei regulierten Pensionskassen ergeben sich zusätzlich aus § 233 VAG. Für Verträge von Pensionskassen, denen keine aufsichtsbehördlich genehmigten Tarife zugrunde liegen, ist die Vorgabe der Deckungsrückstellungsverordnung für einen Höchstzinssatz zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für Pensionsfonds ergeben sich aus §§ 236 bis 239 VAG und den Verordnungen gem. § 240 VAG.

3. Grundsätze für die Festlegung der Rechnungsgrundlagen

- **Bei Vorliegen versicherungsförmiger Garantien**

Bei der Bewertung der Verpflichtungen in der Deckungsrückstellung sind bei Vorliegen versicherungsförmiger Garantien biometrische Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die über den „besten Schätzwert“ hinaus das Änderungsrisiko, das Irrtumsrisiko und das Schwankungsrisiko sachgerecht berücksichtigen und damit insgesamt ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dabei ist auch einzubeziehen, ob und in welchem Umfang Veränderungen in der Zukunft zu erwarten sind, was beim Langlebighkeitsrisiko eine besondere Rolle spielt.

Hier ordnet sich auch die Frage nach der Verwendung einer Generationen- oder Periodensterbetafel zur Bewertung des Langlebighkeitsrisikos ein. Eine Generationensterbetafel ist nicht notwendig vorsichtiger als eine Periodensterbetafel.⁵ Dies hängt vielmehr vom Sterblichkeitsniveau der jeweiligen Tafel bezogen auf das

⁵ Vgl. hierzu auch die BaFin-Auslegungsentscheidung: „Auslegungsentscheidung zur Berücksichtigung des Trends zur Erhöhung der Lebenserwartung bei neuen Tarifen von regulierten Pensionskassen“ vom 04.10.2016 (<https://www.bafin.de/dok/8376952>)

vorhandene und künftige Kollektiv und die in der Zukunft erwartete Sterblichkeitsverbesserung ab. Daher ist auch die Verwendung einer geeignet vorsichtigen Periodensterbetafel angemessen. Auch eine Alters- oder Geburtsjahrgangsverschiebung bei einer vorhandenen Tafel kann angemessen sein. In jedem Fall sind die Sterbetafeln regelmäßig zu überprüfen. Eine Sterbetafel muss aktualisiert werden, wenn die in der Gegenwart beobachtete und die nach bester Schätzung für die Zukunft erwartete Sterblichkeitsverbesserung dazu führen, dass im Sterblichkeitsniveau der Tafel keine ausreichenden Sicherheiten mehr enthalten sind. Bei der Entscheidung über die Verwendung einer Generationen- oder Periodensterbetafel ist ggf. auch die arbeitsrechtliche Problematik der Gleichbehandlung zu beachten.

Für die Einschätzung des „besten Schätzwerts“ einschließlich der erwarteten Veränderungen in der Zukunft sind – soweit vorhanden – sowohl spezifische Erfahrungen der Pensionskasse oder des Pensionsfonds heranzuziehen, welche die in Abschnitt 2 beschriebenen Rahmenbedingungen des Kollektivs und des Tarifs widerspiegeln, als auch übergreifende Erfahrungen, z.B. für die Arbeitnehmer einer Branche, für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für die Gesamtbevölkerung. Ein Beispiel, bei dem eine für eine bestimmte Pensionskasse oder einen bestimmten Pensionsfonds spezifische „Erwartung“ in der Regel nur schwer herzuleiten ist, ist der für das Langlebighkeitsrisiko anzusetzende Trend der künftigen Verlängerung der Lebenserwartung. Dagegen werden bei der Einschätzung des aktuellen Sterblichkeitsniveaus und insbesondere beim Invaliditätsrisiko eher spezifische Erfahrungen eines Versorgungsträgers herangezogen werden können.

Bei der Festlegung eines aktuariell angemessenen Rechnungszinssatzes ist von den erwarteten Kapitalerträgen ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen. Dabei sind ggf. die aufsichtsrechtlichen Höchstzinssätze zu beachten⁶. Die Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen kann beispielsweise gemäß dem Hinweis der DAV vom 17.9.2015 beurteilt werden.⁷ Sofern ein Pensionsfonds versicherungsförmige Garantien übernommen hat, ist der Höchstrechnungszins durch die PFAV vorgegeben.

Historisch haben sich für Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen unterschiedliche Methoden zur Einhaltung eines Sicherheitsniveaus und unterschiedlich hohe Sicherheitsmargen⁸ bei der Festlegung der biometrischen Rech-

⁶ Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2016 geändert worden ist (DeckRV) sowie Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016

⁷ Vgl. a. DAV, Angemessenheit des Rechnungszinses von Pensionskassen (Hinweis) vom 17.09.2015, unter www.aktuar.de.

⁸ Unter Sicherheitsmargen sind im Folgenden ganz allgemein sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein vorgegebenes Sicherheitsniveau zu erreichen. Dies können beispielsweise Zu- oder Abschläge auf Rechnungsgrundlagen oder aber Zu- bzw. Abschläge auf Leistungs- oder Beitragsbarwerte sein.

nungsgrundlagen entwickelt. Auch haben Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen zum Teil unterschiedliche Rechnungszinssätze verwendet. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang Sicherheitsmargen erforderlich sind.

Wie in Abschnitt 2 beschrieben, können bei verschiedenen Trägern der Altersversorgung sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen angetroffen werden. Soweit ein Versorgungsträger ggf. in Teilsegmenten die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert, wie im Bereich der Lebensversicherung üblich, ist das Sicherheitsniveau auf dem Niveau der Lebensversicherungsunternehmen über die Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen aktuariell angemessen herzustellen. Bei gleichen Voraussetzungen in Hinblick auf das versicherte bzw. versorgungsberechtigte Kollektiv und den Tarif bzw. den Pensionsplan müssen sich unabhängig von den verwendeten Rechnungsgrundlagen gleiche Untergrenzen für die Bewertung der Leistungsverpflichtungen ergeben.

Bei einer eingeschränkten Garantie der Leistungen und Beiträge führt der Ansatz einer geringeren Sicherheitsmarge zu einem höheren Risiko für Arbeitgeber oder Versicherte. Daher setzt dieser Ansatz beispielsweise bei einer einseitigen Leistungsanpassungsklausel voraus, dass der Versorgungsträger diese Leistungskürzungen im Bedarfsfall auch faktisch vornehmen kann, insbesondere dass die zivilrechtliche Möglichkeit dazu besteht. Dies erfordert grundsätzlich eine entsprechende Information der Kunden durch den Versorgungsträger über diese Leistungskürzungsmöglichkeit.

Darüber hinaus ist die erforderliche Sicherheitsmarge abhängig von den bei Eintritt eines Verlusts zur Verfügung stehenden eigenen oder fremden Mitteln. Weitere Gesichtspunkte sind die Größe des versicherten Kollektivs und das Ausmaß, in dem sich der Versorgungsträger im Neugeschäft für verschiedene Arbeitgeber öffnet, mit dem davon abhängigen Ausmaß der Ungewissheit über die Zusammensetzung des künftigen Kollektivs.

- **Ohne Vorliegen einer versicherungsförmigen Garantie**

Soweit Pensionskassen oder Pensionsfonds Leistungen im Rahmen einer reinen Beitragszusage gem. § 22 BetrAVG ohne versicherungsförmige Garantie oder Pensionsfonds nicht-versicherungsförmig Altersversorgungsleistungen gem. § 236 Abs. 2, 2a VAG erbringen, sind die biometrischen Rechnungsgrundlagen gem. § 24 PFAV auf Basis eines besten Schätzwerts unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen zu wählen. Der Rechnungszins ist dann auf Basis eines besten Schätzwertes vorsichtig zu wählen.